Merkblatt zur Veranstaltung von Vereins-, Straßen- oder sonstigen Festen in der Öffentlichkeit

Dieses Merkblatt wurde erstellt von: Landkreis Leipzig Landratsamt Ordnungsamt, SG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten.

Stand: September 2009

Vorwort:

Wer eine Veranstaltung in der bzw. für die Öffentlichkeit plant, hat sich eine umfangreiche Aufgabe vorgenommen. Es gibt viele Fragen, die im Laufe der Organisation aufkommen: Welche Genehmigungen brauche ich? Wie war das mit dem Jugendschutz? Darf ich Alkohol ausschenken? Was mache ich mit eventuellen Störern meiner Veranstaltung? Wie verhindere oder begegne ich Gewalt präventiv?

Als kleine Organisationshilfe und Übersicht der zu beachtenden rechtlichen Regelungen ist diese Handreichung gedacht, so dass Sie bezüglich Ihrer Veranstaltung keine bösen Überraschungen erleben.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur einen kleinen Abriss darstellt und den Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsverbindlichkeit nicht erfüllt.

Nehmen Sie rechtzeitig mit den Behörden Kontakt auf, kommunizieren Sie mit den Behörden. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen, dem Ordnungsamt und der Polizei sorgt für einen reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung.

Für Ihre Veranstaltung wünschen wir gutes Gelingen, denn Veranstaltungen sind ein Stück unserer Kultur, unseres kommunalen Lebens – sie führen Menschen zusammen.

Inhaltsübersicht

1.	Anmeldung/ Genehmigung	3
1.1	Weitere Genehmigungen	3
2.	Hilfsdienste	4
3.	Gesellschaft für musikalische Auf-	
	führungs- und mechanische	
	Vervielfältigungsrechte (GEMA)	4
4.	Rechte & Pflichten des Veranstalters	5
4.1	Pflichten	5
4.1.1	Sicherheit	5
4.1.2	Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht	5
4.1.3	Gaststättenrecht unmittelbar vor und	6
	Während der Veranstaltung	
4.1.4	Jugendschutz	7
4.2	Rechte	7
4.2.1	Vorläufige Festnahme durch Jedermann	7
4.2.2	Notwehr	7
4.2.3	Einsatz von eigenem oder fremdem	8
	Sicherheitspersonal	
4.2.4	Anzeigeerstattung	8
4.2.5.	Ordnungswidrigkeiten	8
5.	Behördliche Ansprechpartner	9

1. Anmeldung / Genehmigung

Grundsätzlich ist der erste Gang immer der zum Ordnungsamt der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Kommune. Dieses wird Ihnen zunächst genau und vor allem schon sehr speziell das weitere Vorgehen erläutern.

Veranstaltungen wie Vereins- und Straßenfeste unterliegen dem **Gaststättengesetz** (GastG), wenn Getränke (Schankwirtschaft) bzw. Speisen (Speisewirtschaft) zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (vgl. § 1 GastG).

Wer ein Gaststättengewerbe nicht dauerhaft, eben nur im Rahmen der Veranstaltung betreibt, benötigt eine **Gestattung nach § 12 GastG.** Diese ist mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Ordnungsamt der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Kommune zu beantragen, bei Großveranstaltungen 4 Wochen vor Veranstaltungs-termin. Für den Antrag werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Adresse, Erreichbarkeit des Veranstalters
- Name der für die Veranstaltung verantwortlichen Person
- Art, Ort, Dauer der Veranstaltung
- Beanspruchung von öffentlichen Flächen (Sondernutzung) bzw. öffentlichem Verkehrsraum (straßenverkehrsbehördliche Genehmigung)
- Anlass bzw. Begründung der Bewirtung
- Angaben über beteiligte Gastronomie-unternehmen
- Angaben zu Speisen und Getränke, welche abgegeben werden sollen

Die **Gebühr** ist von der Größe der Grundfläche abhängig. In der Regel wird die Genehmigung unter bestimmten Auflagen (Ordnungsdienst, Sperrzeit) erteilt.

1.1 Weitere Genehmigungen

Sollen **Waren oder Leistungen** angeboten werden oder eine **Tombola oder Lotterie** stattfinden, muss dies auch angegeben werden, da gewerberechtlich Genehmigungen erforderlich sind; auch das Finanzamt wird hier aktiv.

Sollen **Bühnen oder Festzelte** aufgebaut werden, so ist dies mit den entsprechenden Unterlagen für "Fliegende Bauten" der Bauaufsicht des zuständigen Landratsamtes - bei Großen Kreisstädten dort - vorzulegen.

Sollen im Vorfeld **Werbeplakate** angebracht werden, so ist grundsätzlich die zuständige Kommune zu informieren. Je nach Art und Durchführung der Plakatierung sind ggf. weitere Genehmigungen erforderlich.

Von einer Veranstaltung ausgehender **Lärm** unterliegt immer den gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes.

Hier können Ausnahmen durch die Kommune genehmigt werden, insbesondere betrifft dies die Zeit nach 22:00 Uhr. Eine Abstimmung mit dem Umweltamt des zuständigen Landratsamts wird empfohlen.

Die genaue Verfahrensweise ist im Einzelfall mit der betroffenen Kommune abzustimmen, da es hier Unterschiede geben kann.

Des Weiteren sei auf das **Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz** verwiesen, da dieses an einigen Tagen im Jahr öffentliche Veranstaltungen ganz ausschließt.

Ebenso für den Einzelfall werden Entscheidungen getroffen bezüglich Brandschutz/ Löschgeräte, Feuerwerke, Lagerfeuer, technischer Anlagen aller Art, Zufahrts- und Rettungswege, Verkehrs-regelungen, Art und Anzahl der Toiletten, Verwendung von Ordnern, Art und Anzahl der Parkplätze, Müllentsorgung, Lebensmittelhygiene, evtl. Rauchverbot u. v. m.

Anwohner, die sich im Umkreis der Veranstaltung belästigt fühlen können, sollten ein paar Tage vorher durch Informationsblätter in den Briefkästen informiert werden.

2. Hilfsdienste

Nimmt der Veranstalter **Feuerwehr und/oder Rettungsdienste** in Anspruch (oft entsprechend behördlicher Auflagen bei entsprechend großen Veranstaltungen), fallen zusätzliche Kosten an. Erforderlich ist hierbei ein direktes Herantreten an den jeweilige Leistungsträger (Die Johanniter, DRK usw.), da es sich um keine Notfallversorgung handelt.

3. GEMA

Öffentliche Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungs-rechte) anzumelden.

Dies gilt für Live-Darbietungen und für das Abspielen von Tonträgern.

§ 13a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verpflichtet Veranstalter, vor deren Veranstaltung die Urheberrechte unverzüglich bei der GEMA zu erwerben. Die Gebühren richten sich nach Nutzungsfläche der Veranstaltung oder nach der Zahl deren Besucher. Näheres zur Höhe der Gebühr erfahren Sie auf www.gema.de.

Die Anmeldung ist durch den Veranstalter vorzunehmen, eine Unterrichtung der GEMA seitens der Behörde erfolgt nicht.

Für den Raum Sachsen ist die GEMA-Bezirksdirektion Dresden, Zittauer Str. 31, 01099 Dresden,

Tel.: (0351) 8184-6 10, E-Mail: bd-dd@gema.de zuständig.

Wenn eigene Nachforschungen der GEMA ergeben sollten, dass eine Genehmigung fehlt, wird pauschal ein Zuschlag in Höhe von 100% der zu entrichtenden Gebühr als Strafe erhoben.

4. Rechte und Pflichten des Veranstalters

4.1 Pflichten

4.1.1 Sicherheit

Der Veranstalter selbst muss für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich der Veranstaltung die notwendige Vorsorge treffen.

Die Polizei greift erst ein, wenn die dem Verantwortlichen zur Verfügung stehenden Mittel versagen.

Maßnahmen können sein:

- Einlasskontrollen (Waffen, gefährliche Gegenstände)
- eigene Ordner (erkennbar)
- private Sicherheitsunternehmen (Security)
- "glasfreier" Getränkeausschank
- Ausübung des Hausrechts

Hinweis:

Wenn eine private Sicherheitsfirma als Ordnungskraft tätig werden soll, kann man durch eine Anfrage beim Ordnungsamt des Landkreises Leipzig, Sachgebiet Allg. Ordnungsangelegenheiten, in Erfahrung bringen, ob diese Firma gewerberechtlich als Sicherheitsfirma zugelassen ist bzw. ob die Firma eventuell als unzuverlässig einzustufen ist.

4.1.2 Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht

A.

Wenn der Veranstalter den Veranstaltungsort angemietet hat oder aber in Besitz einer Sondernutzungserlaubnis für in Anspruch genommenen öffentlichen Grund ist, so hat er auch das **Hausrecht** für den Veranstaltungsort. Dieser muss dann dem entsprechend befriedet sein, d.h. kein offenes Gelände. Die Grenze des Veranstaltungsortes muss immer erkennbar sein: Absperrband/-leine, das Festzelt selbst o.ä.

Da es sich um eine Veranstaltung mit Zutritt der Öffentlichkeit handelt, können jedoch Personen nicht allein aufgrund ihrer politischen Ansichten (Rechtsextreme) mit dem Verweis auf das Hausrecht ausgeschlossen werden; dies wäre diskriminierend und sogar rechtswidrig.

Es müssen noch andere Gründe vorliegen. Das können z.B. sein:

- drohender ökonomischer Schade n/Nachteil aufgrund der Anwesenheit von Rechts-extremen, weil Besucher sich entfernen bzw. gar nicht erst kommen, und damit im Vergleich geringere Einnahmen resultieren
- die Belästigung und Bedrohung von Gästen und/oder
- Beschwerden von Besuchern, die sich belästigt oder bedroht fühlen
- (Gefahr der) Begehung von Straftaten
- den Veranstaltungszweck störende politische Meinungsäußerung

Der Veranstalter ist für die Durchsetzung des Hausrechts verantwortlich.

Er kann also Störern Hausverbot erteilen und zum Verlassen der Veranstaltung auffordern. Dies kann im Fortgang auch mit körperlichem Zwang erfolgen, allerdings in den Grenzen der Notwehr und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.

Hier sollte der Veranstalter sich immer die Frage stellen, ob die Hinzuziehung der Polizei nicht die bessere Lösung wäre, als selbst einen Störer gewaltsam zu entfernen.

Sollte das Hausrecht aufgrund einer fehlenden eindeutigen Befriedung des Veranstaltungsortes nicht anwendbar sein (z.B. Platz vor einem Festzelt), kann bei Gefahr durch die Polizei ein Platzverweis nach dem Sächsischen Polizeigesetz ergehen.

Hinweis:

Wer das Hausrecht inne hat, kann durch Hausordnung weitere Einschränkungen festlegen, so zum Beispiel ein Verbot von Hunden auf dem Veranstaltungsgelände nach 20 Uhr oder ein Verbot von Glasflaschen. Diese Einschränkungen sind dann natürlich an gut einsehbaren Bereichen der Zugangsbereiche gut lesbar anzubringen.

В.

Der Veranstalter kann bei auftretenden **Schäden** zivilrechtlich in Anspruch genommen werden, u. a. bei Verursachung durch:

- unsachgemäße Organisation
- nicht ordnungsgemäßer Zustand von Ausrüstung und sonstigen Gegenständen
- fahrlässiges Handeln des Personals

Es empfiehlt sich daher der Abschluss einer anlassbezogenen Haftpflichtversicherung.

Hinweis:

Wenn Sie mit dem Ordnungsamt der Kommune zusammenarbeiten, klären Sie auch im Rahmen der allg. Verkehrssicherungspflicht ggf. eine längere Straßenbeleuchtung oder die Reparatur eventuell defekter Lampen (mehr Sicherheit für Passanten, weniger schützende Dunkelheit für kriminelle Handlungen).

4.1.3 Gaststättenrecht unmittelbar vor und während der Veranstaltung

Die Abgabe alkoholischer Getränke an erkennbar betrunkene Personen ist verboten (§ 20 GastG).

Es sollen zu Vermeidung von Streitigkeiten nur Getränkegläser/-becher mit Füllstrich verwendet werden (Schankgefäßeverordnung).

Es muss mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer angeboten werden als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (§ 6 GastG).

Ein(e) Aushang/Tafel mit eindeutiger Angabe über Angebot, Menge und Preis muss von allen lesbar angebracht werden (§ 7 Preisangabeverordnung).

Das Aufstellen von Geldspielgeräten ist verboten (§ 1 Spielverordnung).

4.1.4 Jugendschutz

A.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
- andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. (§ 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz).

Auch mitgebrachte alkoholische Getränke fallen unter das durchzusetzende Verzehrverbot!

В.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 bis 18 Jahre längstens bis 24 Uhr gestattet werden. (§ 5 Abs. 1 JuSchG)

Abweichend von Abs. 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient. (§ 5 Abs. 2 JuSchG)

C.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. (§ 10 Abs. 1 JuSchG)

D.

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 JuSchG für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften [...] durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. (§ 3 Abs. 1 JuSchG)

4.2 Rechte

4.2.1 Vorläufige Festnahme durch Jedermann

Nach § 127 Strafprozessordnung (StPO) hat jeder das Recht, einen anderen vorläufig festzunehmen, wenn er auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht festgestellt werden kann.

Dies ist jedoch keine Verpflichtung! Der Festgenommene darf auch mit körperlicher Gewalt festgehalten werden, aber nur bis praktischerweise die Polizei vor Ort ist und übernimmt, oder jedoch seine Identität festgestellt werden kann. Auch wenn einem die Person im Allgemeinen bekannt ist, entfällt diese Rechtsgrundlage.

4.2.2 Notwehr

Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf sich oder andere abwehrt, handelt in Notwehr (§ 32 Strafgesetzbuch [StGB]). Wenn die Handlung dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (geeignet, erforderlich, angemessen), handelt man nicht rechtswidrig.

4.2.3 Einsatz von eigenem oder fremdem Sicherheitspersonal

Diese Sicherheitskräfte (Security) haben keine Hoheitsrechte analog zu denen der Polizei. Sie dürfen nur privatrechtlich tätig werden. Prinzipiell stehen ihnen allerdings die Notwehrund Jedermannrechte (siehe oben) zu.

Eine enge Kooperation und vor allem Kommunikation zwischen dem Veranstalter, den Sicherheitskräften und der Polizei sind hierbei erforderlich.

4.2.4 Anzeigeerstattung

Da viele sogenannte kleinere Delikte nur auf Antrag von der Staatsanwaltschaft verfolgt und vor Gericht gebracht werden, sollten auch dringend entsprechende Anzeigen von Straftaten bei Polizei vor Ort oder einer Polizeidienststelle erfolgen. An die Zivilcourage der Besucher kann durch den Veranstalter in Zusammenarbeit mit der Kommune in Form eines Aushangs appelliert werden.

4.2.5. Ordnungswidrigkeiten

Im Umfeld von öffentlichen Veranstaltungen können auch Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) auftreten. Insbesondere die §§ 117 (Unzulässiger Lärm) und 118 (Belästigung der Allgemeinheit) kommen hier in Betracht, da es im Umfeld von öffentlichen Veranstaltungen zu lauten Äußerungen bzw. Lärm (Musik aus Fahrzeugen) oder Belästigungen kommen kann.

Diesen Tatbeständen kann mit einem Hinweis an den Verursacher über die Rechtswidrigkeit und Folgen seines Tuns und dem Hinweis, dass bei Nichtbeachtung in der Folge eine entsprechende Ordnungswidrigkeitenanzeige erfolgt, begegnet werden. Dementsprechend sollte Personal des Ordnungsamtes der zuständigen Kommune vor Ort sein, um frühzeitig einwirken zu können.

5. Behördliche Ansprechpartner

zuständige Kommune:

Ordnungsamt/Gewerbeamt

bei Großer Kreisstadt:

(Borna, Grimma, Markkleeberg, Wurzen)

Sachgebiet/Abteilung Bauaufsicht Sachgebiet/Abteilung Straßenverkehrsrecht Sachgebiet/Abteilung Brand- und Katastrophenschutz

Landratsamt Leipzig:

Sachgebiet	Telefon	
Allgemeine	03437-9841710	
Ordnungsangelegenheiten		
Lebensmittelüberwachungs-	03433-241 2513	
und Veterinäramt		
Zivil-, Brand und	03407-984 1761	
Katastrophenschutz		
Bauaufsichtsamt	03437-984 1603	
Straßenverkehrsbehörde	03433-241 2043	
	03437-984 2045	
Landratsamt Leipzig		
allgemein		
Dienstsitz Borna	03433-241 0	
Dienstsitz Grimma	03437-9840	

Polizeidienststellen:

Polizeidienststelle	Telefon
Polizeidirektion Westsachsen	0341-2550
Polizeireviere:	
Borna	03433-244 0
Markkleeberg	034 1-3531 0
Grimma	03437-70890

Hierzu sind auch die entsprechenden Internetseiten der Kommunen und die des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) empfohlen. Nicht nur die aktuellen Verwaltungsstrukturen bzw. Telefon-nummern sind dort hinterlegt, sondern auch viele Vordrucke für Anträge (bspw. der Antrag auf Straßensondernutzung).